

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen
 kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 12.

Sonntag, 22. März 1896.

27. Jahrg.

A u d m a c h u n g e n .

Das Landesgesetz vom 10. April 1870 betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verherungen der Raupen, Maulwürfer und andere schädliche Insecten verordnet wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer, Fruchtnieger und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalbdarvon dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verhängenden Frist ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insecteneiern und Puppen zu reinigen und die eingesammelten Raupeneier und Puppen zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind Raupen, sobald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Culturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen, innerhalbdarvon dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind gefällt, oder von Raupen befallene Nester abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unaberaupen Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgetruppt undogleich verbrannt werden.

§ 4.

Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnieger und Pächter ihren Verpflichtungen genau nachkommen.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupenge spinne längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abräumen oder die Vertilgung der Maulwürfer oder Engerlinge oder anderer den Culturpflanzen schädlicher Insecten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranlassung zu treffen, daß dies auf Kosten der Stämmigen vorgenommen werde.

§ 5.

Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeindevorheren gegen die Säumnigen eine in den Armenfond der Ortsgemeinde einzuzahlende Geldstrafe von fl. 1.— bis fl. 10.— ö. W. und im Wiederholungsfalle bis fl. 20.— ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 4 Tagen zu verhängen.

Wir bringen diese gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des § 10 dieses Gesetzes zur allgemeinen Kenntniss.
 Dornbirn, am 22. März 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 30. November 1876 Folgendes beschlossen:

Wenn in der Folge ein Anrainer an eine Gemeindefrage irgend eine Abänderung der Gräben oder Ueberbrückung derselben, Einsetzen oder Beseitigen eines Straßenzannes vorzunehmen willens ist, so hat derselbe bei der Gemeindevorsteherung die diesbezügliche Anmeldung zu machen und im Falle der Bewilligung diese Absicht nach Anordnung der Gemeindevorsteherung auszuführen. Neu zu setzende lebende Jänne haben von der Straßenmarke einen Abstand von mindestens einem Fuß W. M. (32 cm) zu erhalten. Dies wird zur genaueren Darlegung hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

Dornbirn, am 22. März 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Auf Grund des Gemeindefbeschlusses vom 4. April 1878 wird hiermit angeordnet, daß innerhalb unseres Gemeindegebietes die als gemeinschädlich bekannte Mistel allenthalten bis Ende April d. Js. von den Bäumen abgetragen und zerstört werde, widrigenfalls dieselbe nach Umflus dieser Zeit auf Kosten der Parteien zerstört wird.

Dornbirn am 22. März 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Nachdem auf die im Gemeindeblatte No 8 vom 23. Febr. d. Js. erlassene Aufforderung Niemand eine Einwendung gegen die Aufstellung einer Warnungstafel auf Grundparzelle No. 6967 in der Marktstraße und Grundparzelle No. 6966/2 im Bodacker eingebracht hat, wird dem Alois Mäfer, Commis in der Marktstraße und der Mar. Anna Feuerstein Wm., geb. Kohlhaup in der Bodackerstraße gestattet, an geeigneter Stelle eine Warnungstafel aufzustellen, nach welcher das Gehen und Fahren über die bezeichneten Grundparzellen verboten und Uebertretungen im Sinne des § 14 Abs. 4. des Feldschutzgesetzes vom 25. März 1875 bestraft werden.

Dornbirn, am 22. März 1896.

565

Die Gemeindevorsteherung.

Grabeneröffnung.

Die Gräben im Hinterborach, links und rechts der Straße entlang, von der Einmündung in Mollerbad bis zu ihrem Ursprunge sind zur Neuöffnung ausgemessen. Ferner zur Aushebung der Feuergraben vom Schwell bis in die Gienasse und der Graben am Fischbach ist Kauf an die Reihengasse sammt Zufußgräben. Sämtliche Gräben werden, wann von Seite der Grundbesitzer bis Mittwoch, den 25. d. Mts. keine Einwendung erhoben wird, am Donnerstag, den 26 März abends 8 Uhr im Oben in Oberdorf in 18 Abtheilungen an den Mindestfordernden vergeben.

Dornbirn, den 20. März 1896.

Die Grabenmeister: Diem und Wehinger.